Anlage 2:

Gegenüberstellung bisherige Textfestsetzung mit geänderter Textfestsetzung

Bisherige Ziffer 1.2.5:	Neue Ziffer 1.2.5:
Höhe der baulichen Anlagen (§ 16 Abs. 2 BauNVO):	Höhe der baulichen Anlagen (§ 16 Abs. 2 BauNVO):
Die Höchstgrenzen der Gebäudehöhen werden wie folgt festgesetzt:	Die Höchstgrenzen der baulichen Anlagen werden wie folgt festgesetzt:
$Ordnungsbereich\ 1:\ maximale\ Firsth\"{o}he=12\ m.$	$Ordnungsbereich\ 1:\ maximale\ H\"{o}he=12\ m.$
$Ordnungsbereich\ 2\ und\ 3:\ maximale\ Firsth\"{o}he=16\ m.$	$Ordnungsbereich\ 2\ und\ 3:\ maximale\ H\"{o}he=16\ m.$
Die Höhen werden gemessen an der Oberkante First.	Die Höhen werden gemessen - bei Gebäuden an der Oberkante First, - bei sonstigen baulichen Anlagen an deren Oberkante.
Als unterer Maßbezugspunkt gilt die höchste an den Baukörper angrenzende natürliche Geländeoberfläche.	Als unterer Maßbezugspunkt gilt die höchste an den Baukörper angrenzende natürliche Geländeoberfläche.